

Satzung Fischereiverein Fischwaid München e.V.

(geänderte Satzung gültig ab 29.März 2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fischereiverein Fischwaid München e.V., ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 6608 eingetragen und hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Tätigkeiten, die der Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit dienen, einschl. Landschaftspflege.
2. Die Pflege und Hege des Fischbestandes vor allem in den Vereinsgewässern.
3. Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Belangen der Angelfischerei auch durch Kurse, Schulungen und Lehrgänge.
4. Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen zur Pflege der Tradition und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässer und Biotope.
5. Erstellung und Auswertung von fischereistatistischen Daten.
6. Zusammenarbeit mit dem Bezirksfischereiverband, dem Landesfischereiverband sowie den zuständigen Verwaltungsbehörden.
7. Ausbildung, Betreuung und Förderung der Fischerjugend.
8. Mitwirkung bei der Behebung aller die Angelfischerei betreffenden Schäden für die Gewässer und deren Lebewesen sowie Bekämpfung von Verstößen gegen die gesetzlichen Fischereibestimmungen.
9. Erwerb, Kauf und / oder Pacht von Fischereirechten sowie Fischgewässern.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine frühere od. aktuelle Mitgliedschaft in einem andern Vereinen ist bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Bei Verstößen gegen Weisungen des Vorstands, Missachtung von Satzung und Vereinsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand Verwarnungen, Geldstrafen und ein zeitweiliges Angelverbot an Vereinsgewässern verhängen.

Die genaue Art und den Umfang der Strafmaßnahmen sowie das Strafverfahren selbst regelt eine Vereinsordnung.

Bei einem schweren Verstoß kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Beschwerde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang beim Ältestenrat zu. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Alle Mitglieder sind zum Ableisten von Arbeitsdiensten verpflichtet. Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst wird eine Ausgleichszahlung fällig. Ausnahmen von der Verpflichtung werden durch eine Vereinsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, den gewählten Kassierern, Schriftführern, Gewässerwarten, Gerätewarten, Jugendwarten, Pressewarten sowie den Beisitzern.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen

Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung zur Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, zu bilden. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der

Mitgliederversammlung. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

Alle Wahlverhandlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss als Stichwahl wiederholt werden. Sämtliche Wahlen sind öffentlich und geschehen durch Handaufheben. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn sie gefordert werden. Wenn sich für eine Funktion mehrere Bewerber zur Wahl stellen, muss die betreffende Wahl schriftlich durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind, und einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Vergütungen

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Vereinsarbeit eine kostenlose Angelerlaubnis für Vereinsgewässer.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10. Februar des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu auch verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem 1. oder 2. Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat muss mindestens aus zwei Personen bestehen. Er wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrats sind streng vertraulich, sie sind niederschriftlich festzulegen.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
- Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird
- Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß der Satzung, bei dem der Ältestenrat von einem Mitglied eingeschaltet wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und zum Erhalt des Fischbestandes, des Artenschutzes, der Artenvielfalt und des Gewässerschutzes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen erstellen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 19 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben.

Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich intern, eine Weitergabe an den Verband und auf berechnete Anforderungen der Behörden ist zulässig.

§ 20 Genehmigung

Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine Neufassung und tritt nach dem Tag in Kraft, an dem sie beim Amtsgericht München (Registergericht) eingetragen wurde.